



Umlegung „Östlich des Prälatenweges II“

Gemarkung Weilheim i. OB (9209), Stadt Weilheim i. OB

Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplans

Nach Erörterung mit den Eigentümern wird der Umlegungsplan für die Umlegung „Östlich des Prälatenweges II“, Gemarkung Weilheim i. OB, gemäß § 66 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der jeweils geltenden Fassung, aufgestellt.

Weilheim i. OB, 8. Mai 2018
Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
Weilheim i. OB



Simon Cegla, Vermessungsoberrat

**Aufstellung des Umlegungsplans
der Umlegung „Östlich des Prälatenweges II“
Gemarkung Weilheim i.OB, Stadt Weilheim i.OB**

**Bekanntmachung
des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weilheim i.OB
vom 22. Mai 2018**

Gemäß § 69 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der jeweils geltenden Fassung, wird der vom Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weilheim i.OB, Hofstraße 21, 82362 Weilheim am 8. Mai 2018 gefasste Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplans wie folgt bekannt gemacht:

„Nach Erörterung mit den Eigentümern wird der Umlegungsplan für die Umlegung „Östlich des Prälatenweges II“, Gemarkung Weilheim i.OB, gemäß § 66 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der jeweils geltenden Fassung, aufgestellt.“

Zum Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplans wird folgendes ausgeführt:

Bestandteile und Inhalt des Umlegungsplans:

Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis. Die Umlegungskarte enthält die neu zugewiesenen Grundstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen sowie die der Stadt Weilheim i.OB nach § 55 Abs. 2 BauGB zugewiesenen Flächen; das sind insbesondere die örtlichen Verkehrs- und Grünflächen.

Das Umlegungsverzeichnis enthält insbesondere die Eigentümer, die eingeworfenen und neu zugewiesenen Grundstücke (Alter und Neuer Bestand) mit Beschreibung ihrer Lage, Größe und Nutzungsart, die aufgehobenen, übertragenen und neu eingetragenen Rechte an den Grundstücken sowie die geldlichen Leistungen.

Zustellung des Umlegungsplans:

Den Umlegungsbeteiligten wird nach § 70 Abs. 1 Satz 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan zugestellt.

Einsichtnahme in den Umlegungsplan:

Der Umlegungsplan liegt ab 6. Juni 2018 bis zur Berichtigung des Grundbuchs in Hofstraße 21, 82362 Weilheim während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Die Einsicht in den Umlegungsplan ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Cegla', written in a cursive style.

Simon Cegla, Vermessungsobererrat